



Gewerbeausstellung Murten
14.-17. September/Septembre **Comptoir de Morat**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND TARIFE

für Aussteller

GAM 2017 in Murten

14. – 17. September 2017

Inhalt:

Art. 1	Organisation	2
Art. 2	Zweck der Ausstellung.....	2
Art. 3	Aussteller	2
Art. 4	Stände	3
Art. 5	Einrichten und Abräumen der Ausstellerstände	6
Art. 6	Miete	7
Art. 7	Öffnungszeiten	8
Art. 8	Eintrittspreise.....	9
Art. 9	Haftung und Versicherungen	9
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen.....	11



Art. 1 Organisation

Die Gewerbeausstellung Murten (kurz GAM 2017) wird vom Gewerbeverein Murten und Umgebung organisiert. Der Vorstand des Gewerbeverein Murten und Umgebung hat einen Präsidenten für die Durchführung der Gewerbeausstellung vom 14. – 17. September 2017 ernannt. Der Präsident stellt eine Organisationskomitee (nachfolgend OK) für die Durchführung der Ausstellung zusammen.

Art. 2 Zweck der Ausstellung

Die GAM 2017 bezweckt hauptsächlich die Förderung von Wirtschaft und Handel der Region Murten. Die Ausstellung soll möglichen Käufern und Auftraggebern vor Augen führen, dass die Gewerbetreibenden und Fachgeschäfte der Region Murten in der Lage sind, eine vielfältige Auswahl an Qualitätsprodukten und hochstehenden Dienstleistungen bereitzustellen.

Zudem will die GAM 2017 ein abgerundetes Bild unserer verschiedenen lokalen und regionalen Wirtschafts- und Lebenszweige vermitteln, unter Mitwirkung der Behörden, des Tourismus, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sowie Institutionen sozialer und kultureller Art.

Art. 3 Aussteller

3.1 Teilnahme

Die Teilnahme an der Ausstellung ist grundsätzlich nur Gewerbetreibenden, Ladengeschäften, landw. Organisationen und Industriebetrieben vorbehalten, die Mitglieder des Gewerbeverein Murten und Umgebung (GVM) oder des Gewerbeverein Vully (GVV) sind oder ihm nahe stehen.

Über die Zulassung von Interessenten, welche nicht Mitglied im GVM oder GVV sind, entscheidet das OK. Nichtmitgliedern wird ein Zuschlag von 10%, mindestens aber CHF 500.—verrechnet.

3.2 Anmeldung und Standzuteilung

Das Gesuch um Teilnahme an der Ausstellung ist mit dem vorgedruckten Formular innerhalb der vom OK festgesetzten Frist einzureichen. Dieses entscheidet über die Teilnahme.

Die Standzuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Erhalts der

Anmeldungen. Das OK ist für die Standzuteilung allein zuständig und behält sich jederzeit das Recht vor, Änderungen zu treffen, die sich als notwendig erweisen. Die vom OK getroffenen Entscheide hinsichtlich der zuzulassenden Aussteller und der Standzuteilung sind unanfechtbar.

Das OK kann einige Stände für besondere Zwecke zur Verfügung stellen oder spezielle Konditionen gewähren.

3.3 Untermiete

Die Untermiete von Ständen oder die Beteiligung von Drittausstellern ist nicht gestattet.

3.4 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien des vorliegenden Reglements zu befolgen und sich den Entscheidungen des OK zu unterziehen; diese sind unanfechtbar.

Die Aussteller verpflichten sich, ihre Stände während den offiziellen Öffnungszeiten besetzt zu halten (Donnerstag, 14.09.2017, ab 15.00 Uhr).

Drucksachen, Muster oder Reklamematerial dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden. Die Durchführung von Wettbewerben müssen vorgängig dem OK gemeldet werden. Die Vorgaben des Jugendschutz (vor allem Abgabe von Alkohol) müssen eingehalten werden.

3.5 Streitigkeiten unter Ausstellern

Dem OK zugeleitete Beschwerden werden von diesem geprüft und entschieden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Art. 4 Stände

4.1 Standgestaltung

Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und das Gesamtbild der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Das OK behält sich vor, nicht entsprechend gestaltete Stände auf Kosten der betroffenen Aussteller abzubrechen, wenn diese nicht, auf Aufforderung hin, dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden.

Reklamationen über Standvermietung und Einrichtungen sind dem OK schriftlich einzureichen.

4.2 Einrichtungen

Die festen Einrichtungen der Stände wie Holzböden, Rück- und Seitenwände + Blenden (alles roh), werden von der Ausstellung montiert und zur Verfügung gestellt. Gleich verhält es sich bei den Zuleitungen von Elektrizität. Die Leitungen werden bis zum Stand gezogen (siehe auch Art. 6.1) Abänderungen der fixen Installationen sind schriftlich dem OK mitzuteilen.

Die Kosten für die Standgestaltung wie Bodenbeläge, Wandbemalungen und die Dekoration gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Materialien müssen feuerfest oder schwer brennbar sein.

4.3 Verstärkung des Holzbodens

Verlangt das Gewicht der auszustellenden Güter eine Verstärkung des Holzbodens, so gehen die diesbezüglichen Kosten zulasten des Ausstellers.

4.4 Technische Installationen

In jedem Stand ist eine Steckdose von 230 V installiert. Die Belastung darf 2000 Watt nicht übersteigen. Es ist strikt verboten, elektrische Warmluftgeräte, Rechauds, Schnellkocher oder dergleichen anzuschliessen.

Aussteller, die im Standinnern zusätzliche Installationen wie Strom, Wasseranschlüsse oder Abflussleitungen, Telefon oder Internet benötigen, haben dies in der Anmeldung zu präzisieren. Sie erhalten hierauf einen Standplan, worin der genaue Montageort der verlangten Installationen einzuzeichnen ist. Die diesbezüglichen Kosten nach Aufwand sind zu Lasten der Aussteller.

Stände von Ausstellern, welche besondere Zuleitungen (Wasser- und Abflussleitungen) aufweisen, werden nach Möglichkeit nebeneinander platziert.

Die Installationsarbeiten für Elektrizität und Wasser, Telefon und Internet bis zum Stand werden durch Unternehmen ausgeführt, die von der Ausstellung dazu bestimmt sind. Warmwasser wird nicht installiert.

4.5 Firmenname

Jeder Stand oder Ausstellungsplatz muss mit einem Schild versehen sein, worauf der Name des Ausstellers verzeichnet ist. Die Schilder werden vom OK geliefert.

4.6 Respektierung der gemieteten Standflächen

Die Wände, welche die Stände voneinander trennen, dürfen nicht überhöht werden. Jeder Ausbau des Standes in den Nachbarstand oder in den Durchgang ist untersagt. Lärmbelästigungen sind nur soweit gestattet, als diese die Nachbarstände nicht belästigen, bzw. diese nicht reklamieren. Ebenso ist das Verteilen von Flugblätter, usw. vor den Ausstellungshallen und ausserhalb der gemieteten Standfläche nicht gestattet.

An Ständen mit Ausschank darf der Ausschanktisch (Bar) nicht näher als 80cm vom Durchgang entfernt aufgestellt werden. Wandflächenreklamen dürfen nicht mehr als 10cm vorstehen.

4.7 Ableiten von Gerüchen

Stände, welche Kochapparate zu Verkaufs- oder Demonstrationszwecken von Waren benützen, müssen - zulasten des Ausstellers - dermassen gestaltet sein, dass Gerüche jederzeit und vollständig abgeleitet werden. Dasselbe gilt für Restaurationsbetriebe.

4.8 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat die im Kanton geltenden Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Elektrizität, Hydraulik, Gas, Brandschutz, Hygiene und Ernährung zu befolgen.

Die Inbetriebsetzung von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf für die Ausstellung, die anderen Stände und Besucher im Allgemeinen mit keinen Gefahren oder Unannehmlichkeiten irgendwelcher Art verbunden sein. Es ist amtlich untersagt, Verbrennungsmotoren in Gang zu setzen. Einzig Apparate, die den Vorschriften der SUVA entsprechen, dürfen ausgestellt werden, unabhängig davon ob sie in Betrieb gesetzt werden oder nicht.

Es ist untersagt, in den Ständen explosives, entzündbares oder irgendeine Gefahr bildendes Material aufzubewahren.

4.9 Abfall

Sämtlich anfallender Abfall, welcher im Zusammenhang mit der Standmontage bzw. Demontage anfällt, ist durch den Aussteller selbst zu entsorgen

Während der Ausstellung kann der anfallende Abfall in speziell dafür bestimmten Containern entsorgt werden. Diese

Entsorgungskosten sind im Ausstellungspreis inbegriffen.

Allfälliger Sondermüll wird durch den Aussteller selbst fachgerecht entsorgt. Im Zweifelsfall ist das OK zu kontaktieren.

4.10 Spülbecken

Innerhalb des Ausstellungsgeländes wird den Ausstellern an zwei Standorten ein Spülbecken zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Einrichten und Abräumen der Ausstellerstände

5.1 Einrichten

Die Einrichtung der Stände kann frühestens ab **Montag, 11. September 2017**, 12.00 Uhr in Angriff genommen werden.

Ausstellungsgüter und Waren können jedoch erst ab **Mittwoch, 13. September 2017**, 07.00 Uhr ins Areal eingeführt werden. Das OK lehnt vor diesem Zeitpunkt jede Haftung im Rahmen der Versicherungsbedingungen ab.

Alle Stände müssen am Tag der Eröffnung, am Donnerstag den **14. September 2017**, spätestens um 10.00 Uhr, fertig gestellt und eingeräumt sein. Das Verpackungsmaterial ist bis 12.00 Uhr wegzuschaffen.

Die Aussteller haben die Anordnungen des OK, welche allenfalls von der Ausstellungskommission anlässlich der Inspektion der Standgestaltung vorgetragen werden, zu befolgen.

5.2 Abbau der Ausstellerstände und Abtransport der Einrichtungen

Das Abräumen der Ausstellungsgüter ist durch die Aussteller sofort ab Ausstellungsschluss am **Sonntag 17. September 2017**, 17.00 Uhr in eigener Verantwortung, bis **Montag, 18. September 2017**, 12.00 Uhr, zu vollziehen. Vor Ausstellungsende (Sonntag 17:00) ist das Ausräumen untersagt.

Die Bewachung des Ausstellungsgeländes endet am Montag Morgen.

Waren, Gegenstände und Dekorationsmaterial, welche nachher noch auf dem umzäunten Ausstellungsareal herumliegen, gelten als aufgegeben. Das OK lehnt nach diesem Zeitpunkt jede Haftung im Rahmen der Versicherungsbedingungen ab.

Art. 6 **Miete**

6.1 **Standmieten**

Die Standmieten sind die folgenden:

- | | | |
|---|-----|----------------------------|
| a) *Stand ohne Auslieferung am Stand sowie für Gratisdegustationen | CHF | 140.-/m ² |
| b) *Stand für Direktverkauf und Auslieferungen am Stand (Food und Nonfood) | CHF | 190.-/m ² |
| c) *Stand mit Ausschank und Restauration gegen Entgeld | CHF | 240.-/m ² |
| d) Wandfläche per ml (H 250 cm) | CHF | 250.-/ml
Minimum 500.-- |
| e) Aussenfläche ohne Infrastruktur (mind. 20m ²) | CHF | 60.-/m ² |
| f) Aussenfläche mit Direktverkauf / Auslieferungen / Ausschank und Restauration gegen Entgeld | CHF | 150.-/m ² |

** 1 Steckdose 230V/10A pro Stand inklusive; Blende gehört zur Grundinstallation.*

Die Preise verstehen sich netto, **zuzüglich** gesetzliche MWSt.

Im Grundpreis sind ausserdem enthalten:

- In den vorerwähnten Standmieten ist die allgemeine Hallenbeleuchtung inbegriffen, dazu:
- Die Stromzufuhr für Leistung bis 2'000 Watt, 230 V
- Die Hallenheizung
- Die Hallenreinigung (ohne Stände)
- Allgemeine Werbung zugunsten der Ausstellung und die Aufnahme des Firmennamens in das Ausstellungsverzeichnis.

Mieten für Stände mit anderen Zweckbestimmungen werden durch besondere Vereinbarungen mit dem OK geregelt (z.B. Vereine, Parteien, öffentliche Schulen, Gemeinden usw.).

6.2 **Zahlungskonditionen**

Die Standmiete ist wie folgt zu entrichten:

1. Die Hälfte bei der Bestätigung der Teilnahmeberechtigung durch das OK (Rechnung zahlbar innert 30 Tagen).
2. Die zweite Hälfte drei Monate vor der Eröffnung der Ausstellung.

Die Installationsbewilligung wird erst erteilt, wenn die Standmiete bezahlt ist.

3. Alle Zusatzaufwendungen gemäss Art. 4 werden nach Abschluss der Ausstellung vom OK nach Aufwand verrechnet.

6.3 Rücktritt

Zieht sich ein Aussteller vor Beginn der Ausstellung zurück, so verfällt die bezahlte Standmiete der Ausstellung. Kann die reservierte Standfläche bis 14 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung weitervermietet werden, erfolgt eine Rückvergütung von 50 % der Standmiete an den Berechtigten.

6.4 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

Der Aussteller, dessen Anmeldung vom OK genehmigt wird, erhält eine Bestätigung über die Zulassung, mit all den Angaben über die reservierte Standfläche und die Standmiete.

Der Aussteller kann innert 10 Tagen allfällige Bemerkungen anbringen. Berechtigten Bemerkungen wird nach Möglichkeit Rücksicht getragen.

Art. 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind wie folgt festgelegt:

- Donnerstag 14.9.17 15:00 (off. Eröffnung)
- Donnerstag 14.9.17 16:00 – 22:00
- Freitag 15.9.17 09:00 – 21:00
- Samstag 16.9.17 10:00 – 21:00
- Sonntag 17.9.17 10:00 – 17:00

Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten durch das OK sind vorbehalten!

Die Aussteller können das Gelände 1 Std. vor offiziellem Beginn betreten.

An Ständen mit Ausschank darf nur bis 15 Minuten vor jeweiligem Ausstellungsschluss serviert werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 8 Eintrittspreise

8.1 Für Besucher

Die Eintrittspreise der Ausstellung sind wie folgt festgelegt:

a) Eintritt Erwachsene	CHF	10.-
b) Eintritt Kinder (6J – 15 J)	CHF	4.-
c) Dauerkarte Erwachsene	CHF	20.-

8.2 Für Einkäufer

Einkäuferkarten zu reduzierten Preisen werden den Ausstellern zur Abgabe an ihre Kundschaft zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nicht weiter verkauft werden.

Der Firmenstempel des Ausstellers muss zwingend gut leserlich aufgedruckt sein.

Die eingelösten Einkäuferkarten werden dem Aussteller zu CHF 8.- inkl. MwSt. verrechnet.

8.3 Für Standpersonal

Für sich selbst und ihr Standpersonal haben die Aussteller Anrecht auf kostenfreie Dauerkarten, die nach folgenden Richtlinien zugeteilt werden

Für eine gemietete Standfläche

bis zu 11 m² 3 Karten

von 11 m² - 16 m² 4 Karten

von 16 m² - 26 m² 5 Karten

von 26 m² - 50 m² 7 Karten

50 m² und mehr 9 Karten

Die Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9 Haftung und Versicherungen

9.1 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

9.2 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und

Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art an Ausstellungsgütern und Einrichtungen der Stände. Alle Waren des Ausstellers müssen **durch ihn selbst versichert werden**.

Der Aussteller ist trotz der Sicherheitsmassnahmen durch den Veranstalter jederzeit selbst für seine Güter verantwortlich.

Der Veranstalter haftet auch nicht, wenn die GAM 2017 durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche, politische oder militärische Ereignisse sowie solche höherer Gewalt und bedrohlichen Gewaltanwendungen.

9.3 Weitere Haftungsausschlüsse

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Veranstalter bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz- Vertriebs sowie anderen Rechten und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers.

9.4 Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters versichert. Der Aussteller haftet selbst für durch ihn oder seine Mitarbeiter verursachten Schäden Dritter.

Es gelten ausschliesslich die allgemeinen Versicherungsbedingungen des bestehenden Versicherungsvertrages. Die Verantwortlichkeit des Veranstalters übersteigt die in der Versicherungspolice enthaltenen Bedingungen nicht.

9.5 Freiwillige Versicherungen des Ausstellers

Alle Waren des Ausstellers müssen durch ihn selbst versichert werden. Daher **empfiehlt der Veranstalter den Ausstellern eine Transport- und Ausstellungsversicherung** (z.B. gegen Diebstahl, Schäden beim Auf- und Abladen usw.) abzuschliessen, um eine komplette Risikoabdeckung zu erreichen.



Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Kollektivwerbung

Die Kollektivwerbung der Ausstellung erfolgt durch das OK, das ebenfalls das offizielle Ausstellungsverzeichnis erstellt. Das OK betreibt zudem eine Internetseite unter der Adresse <http://www.gam2017.ch>

10.2 Retentionsrecht

Das OK kann ein Retentionsrecht auf den Ausstellungsgütern ausüben, dies zur Sicherheit seiner Ansprüche an den Aussteller.

10.3 Besondere Ereignisse

Sollten besondere Ereignisse, oder solche höherer Gewalt, die Durchführung der Ausstellung verhindern, können die Aussteller keine Entschädigung geltend machen.

10.4 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gütlichem Weg gelöst werden können, erklären sich Aussteller und Veranstalter mit dem Gerichtsstand Murten einverstanden.

Das OK behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen des vorliegenden Reglements abzuändern oder zu vervollständigen.

Murten, 15. Dezember 2015

OK GAM 2017

Christian Haldimann
Präsident

Markus Ith
Sekretär